



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und  
Beteiligungen

12.02.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

Ebert.J@stadt-muenster.de

Betrifft

Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) sowie Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE): Änderung von Gesellschaftsverträgen

Beratungsfolge

25.02.2025	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
26.02.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
26.02.2025	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der RVM zu fassen:
  - 1.1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gemäß Anlage 1 wird zugestimmt. Etwaigen weiteren Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
  - 1.2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK) gemäß Anlage 2 wird zugestimmt. Etwaigen weiteren Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.
  - 1.3. Die Vertretung der RVM in der Gesellschafterversammlung der VBK wird ermächtigt, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der VBK sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der VBK zuzustimmen.
  - 1.4. Die Vertretung der RVM in der Gesellschafterversammlung der WVG wird ermächtigt, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WVG sowie der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WVG zuzustimmen.
2. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS) wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 2.1. Die Vertretung der SWMS in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) wird ermächtigt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WLE gemäß Anlage 3, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß Anlage 1 sowie etwaigen weiteren Änderungen an dem Gesellschaftsvertrag, die sich im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung nach § 115 GO NRW ergeben, zuzustimmen.
- 2.2. Die Vertretung der SWMS in der Gesellschafterversammlung der WLE wird ermächtigt, der Mandatierung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster.

## **Begründung:**

Der Gegenstand der WVG ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (u.a. RVM).

Der Gegenstand der VBK ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße.

Der Gegenstand der WLE ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr.

Die Stadt Münster ist mittelbar über die RVM mit 47,14 % der Stimmrechte an der WVG und an der VBK mit 100 % der Stimmrechte beteiligt.

Die Stadt Münster ist über die SWMS mit 14,13 % der Stimmrechte an der WLE beteiligt. Die WLE ist wiederum mit 10 % der Stimmrechte an der WVG beteiligt.

Die gesellschaftsrechtlichen Änderungen obliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (GV) der jeweiligen Gesellschaft (§ 11 Nr. 1 lit. f Gesellschaftsvertrag WVG; § 7 Nr. 1 lit. e Gesellschaftsvertrag VBK; § 10 Nr. 1 lit. e Gesellschaftsvertrag WLE).

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Gesellschafterin RVM sowie der SWMS in der GV der WLE darf nur nach vorherigen Beschlussfassungen in der GV der RVM sowie in der GV der SWMS erfolgen (§ 11 Abs. 1 lit. s Gesellschaftsvertrag RVM, § 9.4 lit. a. und b. Gesellschaftsvertrag SWMS).

Die Anpassung o.g. Gesellschaftsverträge setzt die geänderten Anforderungen an den Jahresabschluss gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW um. Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Anforderungen insoweit angepasst, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird und nicht mehr in entsprechender Anwendung der Vorschriften für „große“ Kapitalgesellschaften. Andernfalls müssten die Beteiligungen ihren Lagebericht um einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erweitern.

Im Gesellschaftsvertrag der WVG werden zudem die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und dessen Vorsitz konkretisiert sowie die neue Anforderung des § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW, wonach bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch darauf eingegangen werden soll, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Im Gesellschaftsvertrag der VBK, die die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft erfüllt und daher von der Pflicht zu Erstellung eines Lageberichts befreit ist, wird der Gesellschafterversammlung das

Recht eingeräumt, über dessen Erstellung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Abschlussprüfung zu entscheiden. Nach aktuellem Stand ist eine Beauftragung des Jahresabschlusses für die VBK mit allen bisher vorhandenen Bestandteilen und somit auch die Erstellung eines Lageberichtes beabsichtigt. Wird eine Abschlussprüfung beauftragt, hat sie sich ebenfalls auf die Frage nach der angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals zu erstrecken.

Außerdem enthalten die Gesellschaftsverträge weitere rein redaktionelle Anpassungen. Die in der Anlage beigefügten Synopsen der Gesellschaftsverträge enthalten Kommentierungen von einer Rechtsberatung.

Der Aufsichtsrat der SWMS wird in seiner Sitzung am 11.03.2025 über den Beschlusspunkt 2 beraten. Die GV der SWMS findet am 26.05.2025 statt.

Die Beschlussfassung in der GV der WLE erfolgte am 04.12.2024 und in der GV der RVM am 18.12.2024. Die Stimmabgabe der Vertretungen der Stadt Münster in der jeweiligen GV erfolgte unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Münster.

i.V.

gez.  
Christine Zeller  
Stadtkämmerin

#### **Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)

Anlage 2: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH (VBK)

Anlage 3: Synopse des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)